

# KEV Anwendertreffen 2023

Workshop „W1 Gesetzliche Neuerungen“  
Referent Stefan Döbbert

26. Oktober 2023  
Bornmühle

## Themenbereiche

- **KiföG M-V** / Vierte Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes
- **GoBD Richtlinie** / GoBD-Konforme E-Mail-Archivierung
- **Hinweisgeberschutzgesetz** / EU - Whistleblower-Richtlinie Informationen

## Themenbereiche



- **Geltende Fassung.** Gesetz zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Kindertagesförderungsgesetz - KiföG M-V)  
Vom 4. September 2019 mit Gültigkeit ab 01.01.2020
- <https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-KTF%C3%B6GMVrahmen/part/X>
- **Entwurf.** Viertes Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes



## Entwurf Viertes Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes



- In der Koalitionsvereinbarung 2021 - 2026 von SPD und DIE LINKE. für die 8. Wahlperiode des Landtages Mecklenburg Vorpommern haben die Koalitionäre vereinbart, die **Arbeitsbedingungen in den Kindertageseinrichtungen zu optimieren** und vorausschauend die Grundlage für die **Verbesserung des Fachkraft Kind Verhältnisses** zu schaffen.
- **Qualitative und quantitative Verbesserung** der Kindertagesförderung
- **Beitragsfreiheit** für die bedarfsgerechte Förderung in Kindertageseinrichtungen ohne Zuzahlung durch die Eltern.
- **Stärkung der frühkindlichen Bildung** unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Eltern

## Entwurf Viertes Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes



- **Bedarfsgerechte Bildungs- und Betreuungsangebote.** Die Träger der Kindertageseinrichtungen sollen beim Abschluss des Betreuungsvertrages nunmehr den nach Bedarf zugewiesenen **Betreuungsumfang in Form eines Wochenkontingents mit Angaben zur voraussichtlichen Verteilung auf die Wochentage vereinbaren.** So soll eine flexiblere, planbare Betreuung der Kinder ermöglicht werden. Die tägliche Betreuungszeit eines Kindes soll **weiterhin 10 Stunden nicht übersteigen.**
- **Neuer Förderumfang zum Schutz werdender Mütter.** Ab 2026 soll während der Zeit des Mutterschutzes regelmäßig eine Ganztagsförderung beansprucht werden können.
- **Weitere Verbesserung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses im Kindergarten.** Beispielsweise für soziale und sozialräumliche Gegebenheiten, in denen ein überdurchschnittlicher Anteil an Kindern aus sozial benachteiligten Verhältnissen oder mit Migrationshintergrund eine Einrichtung besucht oder ein überdurchschnittlicher Anteil an Fällen der Übernahme der Verpflegungskostenvorliegt.

## Entwurf Viertes Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes



- Weichenstellung für die Fortführung „Gute-Kita-Gesetz“ über 2022 hinaus durch **KiTa-Qualitätsgesetz auch ab dem Jahr 2025**. Fokus Steigerung der Qualität in der Kindertagesbetreuung als Zwischenschritt hin zu einem Qualitätsentwicklungsgesetz mit bundesweiten Standards.
- **Erweiterung des Fachkräftekatalogs** zur Verbesserung der Personal- und Betreuungssituation. Durch Sicherung und Gewinnung von pädagogischen Fachkräften.
  - Aufnahme der **Personengruppe der Alltagshelferinnen und Alltagshelfer** in das Gesetz. Diese sollen das pädagogische Personal unterstützen und von nicht pädagogischen Tätigkeiten entlasten und sollen der stetigen Personalüberlastung entgegen wirken.
  - Regelungen für den erleichterten Einsatz von **Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern** mit pädagogischer Vorerfahrung, aber auch von Assistenzkräften mit pädagogischer Ausbildung.

## Entwurf Viertes Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes



- **Stundenweiser Einsatz pädagogischer Fachkräfte.** Zur Abdeckung von Randzeiten in Kindertageseinrichtungen oder zur Sicherstellung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses
- **Förderung der Kindertagespflegepersonen** um die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson attraktiver zu gestalten.
  - bis zu sechs fremde Kinder gleichzeitig betreuen;
  - Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr, unabhängig von einem besonderen Bedarf auf Seiten des Kindes, vollumfänglich oder ergänzend betreuen;
  - Grundschulkinder im Rahmen der Hortförderung vollumfänglich oder ergänzend betreuen;

## Entwurf Viertes Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes



- **Wechsel einer Kindertagespflegeperson in eine Kindertageseinrichtung.**  
Kindertagespflegepersonen mit einer mindestens 5-jährigen Praxiserfahrung und einer Qualifikation nach § 19 Absatz 1 Kindertagesförderungsgesetz sollen zukünftig für die Tätigkeit in der Krippe, im Kindergarten oder im Hort - in Abhängigkeit von ihrer Praxiserfahrung mit der jeweiligen Altersgruppe - als pädagogische Fachkräfte gelten.
- **Sozialassistentinnen und Sozialassistenten sowie Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger** mit mindestens 5-jähriger Praxiserfahrung in Kindertageseinrichtungen sollen als pädagogische Fachkräfte im Sinne des Kindertagesförderungsgesetzes anerkannt werden.



## Entwurf Viertes Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes



- **§ 26 Finanzielle Beteiligung des Landes.** (1) Das Land beteiligt sich jährlich in Höhe von **55,73 (vorher 54,5)** Prozent an den Kosten der Kindertagesförderung.
- **§ 27 Finanzielle Beteiligung der Gemeinden.** (1) ... Der Gemeindeanteil pro Kind in der Kindertagesförderung beträgt im Jahr **2025 monatlich XXX,XX Euro und im Jahr 2026 monatlich XXX,XX Euro**. Ab dem Jahr **2027** wird die Höhe der monatlichen Gemeindepauschale jährlich durch Erlass des für Kindertagesförderung zuständigen Ministeriums festgesetzt. Die Pauschale entspricht **31,13** Prozent an den Kosten der Kindertagesförderung im Sinne von § 26 Absatz 1 Satz 2 und 3 im vorvergangenen Jahr, dividiert durch die gemeldete Anzahl der Plätze im Sinne von § 26 Absatz 3 **Satz 1** im vorvergangenen Jahr. ...

## Entwurf Viertes Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes



- **§ 29 Finanzielle Beteiligung der Eltern. (1)** Eltern entrichten keine Beiträge zu den Entgelten nach § 24 Absatz 1 und 3 sowie den laufenden Geldleistungen der **Kindertagespflegepersonen** nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Eltern tragen die Kosten der Verpflegung in der Kindertagesförderung. Die Kosten für die Verpflegung insgesamt und die Kosten der Mittagsverpflegung sind gegenüber den Eltern jeweils gesondert auszuweisen. **Über die für die Eltern vorgesehenen Kostenbeteiligungen für die Verpflegung nach Absatz 1 Satz 2 hinaus, dürfen Zuzahlungen gegenüber den Eltern nur erhoben werden, wenn diese nicht die bereits vom Land finanzierten Leistungen betreffen.**

## Update Bereitstellung



- **KEV.KITA Online-Update.** Die Anpassungen zur Berechnung der Platzkosten (Landes- Kreis- und Gemeindemittel) zum Jahr 2024 werden per Online-Update bereitgestellt. Hierzu werden die betreffenden Träger vorab vom KEV-Support informiert.
- Melden Sie Informationen und Anpassungsaufforderungen zu gesetzlichen Änderungen bitte zeitnah an den KEV-Support. Insbesondere geänderte Meldeprozesse an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- **Kontakt KEV-Support:**
  - E-Mail: [kev@compact.de](mailto:kev@compact.de)
  - Telefon: 0395 56860

## Workshop Runde 4 - Themenauswahl aus 3 Angeboten

- W.4.1 – KEV.KITA Digitale Arbeitsprozesse und Datenablage
- W.4.2 - KEV.KITA Melde- und Auswertungswesen
- W.4.3 - KEV.KITA Abrechnung Verpflegungskosten

## Ihre Meinung ist uns wichtig.

Wir schätzen Ihr Feedback, um unsere zukünftigen Veranstaltungen zu verbessern. Bitte nehmen Sie sich einen Moment Zeit, um die folgenden Fragen zu beantworten.

<https://www.umfrageonline.com/s/w7uhbns>



# KEV Anwendertreffen 2023

Workshop „W1 KiföG M-V Gesetzesänderungen“  
Referent Stefan Döbbert

26. Oktober 2023  
Bornmühle

# KEV Anwendertreffen 2023

Workshop „W1 GoBD – konforme E-Mail-Archivierung“  
Referenz Harald Birkholz

26. Oktober 2023  
Bornmühle

## Historie

- Ersetzt GDPdU (Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen) sowie GoBS (Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme)
- Ursprungsfassung vom 14. November 2014, trat in Kraft am 31. Dezember 2014
- Konkretisierungen in 2016 und 2018: Verschärfung der allgemeinen Buchführungsregeln sowie verstärkter Fokus auf digitale Buch- und Kassenführung
- Neufassung am 28. November 2019, welche zum 01. Januar 2020 die Fassung aus 2014 ersetzt (mit weiteren Aktualisierungen in 2020 und 2021):
  - Digitalisierung von Papierbelegen
  - Scannen im Ausland, ersetzendes Scannen, mobiles Scannen
  - Erleichterung bei der Konvertierung
  - Nutzung von Cloud-Systemen
  - Verfahrensdokumentation
  - Zertifikatspflicht für Kassen



## Grundsätze

- Keine Buchung ohne Beleg
  - Beleg muss in seiner Ursprungsform bzw. beweiskräftigen Kopie der Ursprungsform vorhanden sein
  - Geschäftsvorfall ist in zeitlicher Reihenfolge sowie vollständig zu dokumentieren (archivieren)
  - Anforderungen an Haupt- und Nebensystemen
  - Verfahren ist für sachkundige Dritte nachvollziehbar zu beschreiben
- Ordnungsmäßigkeit der Buchführung
- nachvollziehbar, vollständig, unveränderbar

E-Mail ist heute ein /(das) Haupt-Kommunikationsmittel!

Welche Anforderungen an E-Mails ergeben sich aus der GoBD?

## GoBD zur E-Mail-Kommunikation

- alle geschäftsrelevanten E-Mails (Geschäftsanbahnungen über Vertragsgestaltung bis zur Rechnungslegung – und darüber hinaus) sind in ihrem Ursprung und lückenlos zu archivieren
- Die Archivierung muss ohne aktiven Eingriff in den Kommunikationsweg und nachweislich mit „Zeitstempel“ erfolgen, um die Unveränderbarkeit (den Ursprung) zu dokumentieren
- Verschlüsselte E-Mails? Mit Anpassung aus 2020/2021 sind sowohl die verschlüsselten E-Mails als auch der entschlüsselte Inhalt dieser E-Mail zu archivieren
- Bei Technologieumstellung (Einsatz anderer Hard- oder Software) ist sicherzustellen, dass der Inhalt des Archives den finanzrechtlichen Anforderungen entsprechend verfügbar gehalten wird.
- Hinweis zur Revisionssicherheit: Keine Softwarelösung ist revisionssicher! Der Prozess, bei dem die Software als Mittel genutzt wird, kann revisionssicher gestaltet werden! Entscheidung darüber liegt beim Prüfer!

## E-Mail-Archivierung

- Ist keine Speicherung in eine .pst-Datei oder das Kopieren der E-Mails in einen Ordner!
- Gewährleistet den „Zeitstempel“
- Erfüllt, sofern GoBD-konform eingerichtet, die Anforderung des „Ursprungs“
- Erfüllt durch Benutzerzuordnung und Rechteverwaltung die Nachvollziehbarkeit und Unveränderbarkeit (sollen andere E-Mails aus dem Archiv gelöscht werden, ist mindestens das 4-Augen-Prinzip anzuwenden!)
- Verschiedene Möglichkeiten der Umsetzung, wobei hier die Funktionalität sowie die Wirtschaftlichkeit bewertet werden sollten. (Lösungen innerhalb von DMS bzw. sonstigen Anwendungen, direkt beim Dienstanbieter, Cloud- oder lokal-Lösung)
- Positiver Nebeneffekt bei ausgewählten Lösungen: die E-Mail-Konten / Postfächer der Benutzer können „schlank gehalten“ werden, wodurch Speicherkapazität und Suchanfragen im E-Mail-System optimiert werden können.

## Lösungs-Beispiel

- Einheitliche, zentrale Verwaltung nach definierten Vorgaben (welche Postfächer Ein- und Ausgang sollen archiviert werden; Benutzerrechte-Vergabe, Anwendung 4-Augen-Prinzip zur Löschung usw.)
- Integration als Lösung direkt aus dem E-Mail-Server bzw. vor Abruf des Kontos durch den Benutzer
- E-Mails können aus dem Archiv zur Weiterbearbeitung in das Postfach übernommen und anschließend wieder automatisch ans Archiv übergeben werden
- Suche im Archiv nach Stichworten bzw. Wortgruppen (ähnlich Google-Suche)
- Auch bereits im Postfach existierende E-Mails können ans Archiv übergeben werden.  
(! Achtung: Beschreibung erforderlich, da diese unter Umständen nicht die Anforderung der Unveränderbarkeit erfüllt haben!)

# KEV Anwendertreffen 2023

Workshop „W1 GoBD - konforme E-Mail-Archivierung“  
Referenz Harald Birkholz

26. Oktober 2023  
Bornmühle

# KEV Anwendertreffen 2023

Workshop „W1 Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)“  
Referenz Harald Birkholz

26. Oktober 2023  
Bornmühle

## Bedeutung

- Umsetzung der EU-Richtlinie 2019/1937 in nationales Recht  
(EU-Richtlinie = Gesetz der europäischen Union)
- in Kraft getreten am 02.Juli 2023
- dient dem Schutz natürlicher Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Informationen (ausgenommen sind Informationen nach HinSchG §5) über Verstöße gegen Unionsrecht bzw. deutsches Recht (siehe HinSchG §2) erlangt haben und diese melden,
- Schutz auch derjenigen Personen, die Gegenstand oder Inhalt einer Meldung oder Offenlegung sind.
- definiert Umfang der Anwendung und Zeitrahmen der Umsetzung in den Unternehmen / Organisationen
- bei Nichtumsetzung, Nichtbeachtung oder Verstoß drohen empfindliche Bußgelder!  
(greift ab 01.12.2023!)  
Auswirkungen auf den Ruf des Unternehmens / der Organisation

## Zeitraahmen zur Umsetzung

- öffentlicher Sektor sowie Städte und Kommunen mit einer Einwohnerzahl über 10.000 Personen müssen umsetzen: seit 02.Juli 2023
- Unternehmen / Organisationen ab 250 Mitarbeiter müssen die Anforderungen aus dem HinSchG sofort umsetzen: seit 02.Juli 2023
- Unternehmen / Organisationen mit 50 bis 249 Mitarbeitern müssen die Anforderungen aus dem HinSchG umsetzen: bis 17. Dezember 2023
- Unternehmen / Organisationen bis 49 Mitarbeiter können die Anforderungen aus dem HinSchG umsetzen.
- Pflicht zur Umsetzung gilt auch uneingeschränkt für die Bereiche Wertpapierhandel, Börsen, Kapitalverwaltung



## Begriffe

- Hinweisgeber

Person, die Informationen über mögliche oder tatsächliche Verstöße gegen geltendes Recht meldet = jeder, der im engen Zusammenhang mit dem Unternehmen / der Organisation steht

(Mitarbeiter im weiteren Sinne, Auftragnehmer, Praktikant sowie Stellenbewerber)

- Meldekanal

Einrichtung (Verfahren) zur Umsetzung des HinSchG unter Berücksichtigung der Anforderungen an:

- \* Wahrung der Vertraulichkeit des Hinweisgebers
- \* Bereitstellung der Möglichkeit der Übermittlung in mündlicher und/oder schriftlicher Form sowie auf Wunsch auch in einem persönlichen Treffen
- \* Einhaltung des Datenschutzes sowohl des Hinweisgebers als auch der beschuldigten Person

## Was wird gemeldet? (Auszug HinSchG §2)

- Verstöße, die strafbewertend bzw. bußgeldbewertend (sofern sie den Schutz der Gesundheit bzw. der Rechte der Mitarbeiter verletzen) sind
- Verstöße gegen Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder sowie der EU:
  - Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
  - Produktsicherheit/-konformität
  - Sicherheit im Straßenverkehr, Eisenbahn- und Seeverkehr sowie zivile Luftverkehrssicherheit
  - Vorgaben zur sicheren Beförderung gefährlicher Güter (Straße, Eisenbahn, Binnenschifffahrt)
  - Umweltschutz, Strahlenschutz
  - Förderung der Nutzung von Energien (erneuerbar und energieeffizient)
  - Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit
  - Arzneimittel, Organe und Substanzen menschlichen Ursprungs
  - Tabakerzeugnisse
  - Verbraucherrechte / Verbraucherschutz
  - **Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation**
  - Datenschutz und Informationssicherheit
  - Abschlussprüfungen, Rechte von Aktionären, Rechnungslegung – inkl. der Buchführung
- Verstöße gegen Vergabeverfahren
- Verstöße nach dem Finanzdienstleistungsgesetz sowie gegen steuerliche Rechtsnormen / Verstöße von Vereinbarungen, um sich steuerliche Vorteile zu verschaffen
- Verstöße gegen Rechtsvorschriften zur Wettbewerbsbeschränkung
- Verstöße gegen EU-Verordnungen / Richtlinien
- Äußerungen von Beamten / -innen gegen die Pflicht der Verfassungstreue

## Meldestellen-Beauftragter (Ombudsperson)

Unabhängige und objektive Person, die den Meldekanal betreibt und:

- innerhalb von 7 Tagen den Eingang der Meldung gegenüber dem Hinweisgeber bestätigen muss
- die Identität der Hinweisgeber schützt
- Streitigkeiten /Vorwürfe unabhängig bewertet
- Argumente der Beteiligten abwägt
- im Stande ist, Risiken, Schäden und Kosten zuzuordnen
- die datenschutzrechtlichen Vorgaben (DSGVO, BDSG usw.) berücksichtigt
- innerhalb von drei Monaten den Hinweisgeber informiert, welche Maßnahmen ergriffen wurden
- bei Bedarf oder Erfordernis weitere Rückmeldungen / Rückfragen an den Hinweisgeber gibt
- den Compliance-Beauftragten des Unternehmens/ der Organisation über die gemeldeten Verstöße informiert

## Ombudsperson – intern oder extern

- Allgemeine Anforderungen
  - vertrauenswürdig
  - unparteiisch
  - unabhängig von Weisungen des Unternehmens
  - diskret
  - unbescholten
- intern vs. extern
  - Interner wird durch Geschäftsführung berufen, Vertrauen der Mitarbeiter ?
  - Interner muss der Aufgabe gewachsen sein – Qualifizierung ?
  - Interner = neuer Aufgabenbereich = zusätzlicher Personalbedarf ?
  - Externer = unabhängig
  - Externer = größere Akzeptanz bei den Mitarbeitern
  - Externer = kostengünstiger

## Mögliche Umsetzungen

- Analoger Meldekanal
  - Vertrauensperson → separiertes Büro ohne Zutrittsbeobachtung?
  - Briefkasten → geschützter Aufstellort?; Rückmeldung?
  - Hotline → Anonymität?
  - Dokumentation → Umsetzung?
- interner oder externer digitaler Meldekanal
  - Zugangs-Link auf z. B. der Unternehmens-Webseite, kommuniziert an die Belegschaft, die auch aus dem Internet erreichbar ist
  - Bei Erstzugriff erhält Meldender seinen meldebezogenen „Zugriffsschlüssel“ mit dem er sich nachfolgend anonym anmelden kann (Meldung einreichen; Bearbeitungsstatus abfragen, Ergänzungen tätigen)
  - Zugriffsschlüssel ist nur für jeweils eine Meldung und bewirkt die verschlüsselte Kommunikation mit dem Ombudsmann sowie verschlüsselte Ablage auf dem Server
  - Dokumentation nach HinSchG ist durch Anzahl der generierten Zugriffsschlüssel und erfassten Mindestangaben (z.B. Bereich, Art, Bearbeitungsstatus) gewährleistet

## Fazit zur Umsetzung

- Vertrauensperson
  - bei der Bestellung einer internen Vertrauensperson ist ebenso die Akzeptanz durch die Belegschaft zu berücksichtigen
  - Angebote durch Rechts- oder Steueranwaltskanzlei bzw. Wirtschaftsprüfer sind oftmals „managementlastig“, widerspricht Mitarbeiter-Vertrauen
  - Bestellungen Externer sind dagegen unparteiisch, sollten jedoch über die entsprechende Qualifikation verfügen. (z.B. zertifizierte Datenschutzberater)
- Meldekanal
  - die Umsetzung der Anforderungen auf „normalem“ Wege gestaltet sich, bezogen auf die Wahrung der Anonymität, sehr schwierig
  - Möglichkeit der Nutzung von digitalen Lösungen sowohl auf Systemen des Unternehmens (Daten sind verschlüsselt) als auch als Leistungsangebot durch Externe auf deren Systemen (verschlüsselte Datenkommunikation und Speicherung der Daten), wobei der Schwerpunkt der Lösung auf der Wahrung der Anonymität des Melders liegt.

## Angebot der COMMPACT

- Bereitstellung und Betrieb eines automatisierten Meldekanals
  - Anonyme Registrierung
  - Auswahl von Meldungsarten / Sachverhalten nach §2 HinSchG
  - mehr-stellige Zugangs-ID zur weiteren Kommunikation

[www.Demo/Detailliert](http://www.Demo/Detailliert)

- Ombudsperson
  - Zertifizierter Datenschutzberater mit erweiterter Schulung im HinSchG
  - Kommuniziert über Meldekanal mit dem Hinweisgeber
  - Bewertet und qualifiziert die Meldungen
  - Informiert den Hinweisgeber über eingeleitete Maßnahmen
  - Bereitet die Meldungen anonymisiert zur Ergreifung von Maßnahmen an das Unternehmen vor
  - Leitet strafbewertende Meldungen an die zuständigen Stellen weiter

# KEV Anwendertreffen 2023

Workshop „W1 Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)“  
Referenz Harald Birkholz

26. Oktober 2023  
Bornmühle